

Gleichberechtigung d. Frau u. Staatsangehörigkeit 179

(2) Deutschen Staatsangehörigen, die durch Eheschließung gemäß §17 Abs. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 nach Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik staatenlos geworden sind und bisher eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, wird auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt.

§3

Kinder, von denen einer der Elternteile deutscher Staatsangehöriger ist, besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Sollten diese Kinder durch das Heimatrecht des anderen Ehegatten eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzen, ist es einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten, unter welchen Umständen sie sich für eine dieser Staatsbürgerschaften entscheiden können.

§4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1954

Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Hegen
Staatssekretär